



# Gutachten der ENHK

## Windpark Krinau, Gemeinden Wattwil und Mosnang SG – Voranfrage

---

Datum:	03.12.2019
Adressat:	Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen Davidstrasse 35 9001 St. Gallen
Kopie an:	BAFU, Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

---

### 1. Anlass der Begutachtung

Mit elektronischer Mitteilung vom 17.06.2019 hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen der ENHK das Vorhaben Windpark Krinau in den Gemeinden Wattwil und Mosnang im Rahmen einer Voranfrage zur Beurteilung unterbreitet. Das Vorhaben liegt knapp ausserhalb des Objektes Nr. 1420 «Hörnli-Bergland» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Im Thurtal, d.h. im weiteren Projektperimeter befinden sich zudem verschiedene Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), so Wattwil, Lichtensteig, Bütschwil, Bábikon (Kirchberg) sowie der Spezialfall Lütisburg. Das Vorhaben erfordert möglicherweise eine Rodungsbewilligung sowie eine Plangenehmigung für Starkstromanlagen durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI). Diese stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Das vorliegende Gutachten wird gestützt auf Art. 7 NHG abgegeben.

### 2. Grundlagen der Begutachtung

Der ENHK standen für das Gutachten folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Elektronische Mitteilung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen, 17.06.2019
- Unterlagen zum Augenschein vom 06.09.2019, bestehend aus:

- Übersicht Standorte und Programm Augenschein, Thurwerke AG
- Windenergieanlagen Krinau, Bericht an ENHK, nateco AG, im Auftrag der Thurwerke AG, August 2019
- Windpark Krinau, Sichtbarkeitsanalyse BLN 1420 Hörnli/Bergland, Version 1.1, wega Energiemanagement GmbH, August 2019
- Visualisierungen BLN 1420 Hörnli-Bergland, ISOS Krinau, Libingen, Lichtensteig, wega Energiemanagement AG, Version 1.2, September 2019
- Machbarkeitsstudie mit Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit, Emch+Berger, 30.11.2017, inkl. Anhänge A, B, C, D, E1, D2, F1, F2, F3, F4, G, H1.1, H1.2, H1.3, H2 und H3 (Download von [www.windenergie-krinau.ch](http://www.windenergie-krinau.ch))
- Elektronische Mitteilung der nateco AG betr. Farbanstriche von Windenergieanlagen, 06.09.2019, mit:
  - Bericht Raufusshühner am Standort Krinau-Wattwil, Dokumentation des Vorkommens des Auer-, Birk- und Haseluhns, nateco AG, Juni 2018
- Stellungnahmen und Unterlagen Dritter, bestehend aus
  - Elektronische Mitteilung von John Spillmann an die Präsidentin der ENHK, 11.09.2019, mit Anhang I «Auszug aus Stellungnahme Richtplan-Anpassung 18, Windenergie, von John Spillmann, Fotomontage 215m erweitert.jpg sowie Artenliste Pflanzen Aelpli und Umgebung, 11.09.2019
  - Elektronische Mitteilung von Jakob A. Wickli an die Präsidentin der ENHK, 22.08.2019
  - Elektronische Mitteilung Verein aelpligenwind an das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St. Gallen, 04.09.2019, mit Anhang I «Auszug aus Stellungnahme Richtplan-Anpassung 18, Windenergie, von John Spillmann, sowie Fotomontage 215m erweitert.jpg
  - Elektronische Mitteilung von Hans Jakob Graf an die ENHK, 05.09.2019
  - Schreiben des Vereins aelpligenwind an die Präsidentin der ENHK, 25.07.2019

Am 06.09.2019 fand ein Augenschein einer Delegation der ENHK in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der Ämter für Jagd, Natur und Fischerei sowie für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, der Gemeinde Wattwil, der Thurwerke AG als Initiatorin des Projekts sowie der beteiligten Planungs- und Umweltbüros statt. Da an diesem Termin starker Nebel herrschte, führte die Delegation der ENHK am 14.10.2019 einen zweiten Augenschein durch.

### **3. Das BLN-Objekt Nr. 1420 «Hörnli-Bergland»**

Das BLN-Objekt Nr. 1420 umfasst das stark zerfurchte und von der fluvialen Erosion geprägte Bergland östlich der Töss bzw. – südlich vom Schmitzenbach – ihres westlichen Zuflusses. Im Norden schliessen der Schauenberg und der Haselberg mit ihren nördlich vorgelagerten Abhängen das BLN-Objekt ab. Gegen Süden wird das Objekt Hörnli-Bergland durch die Erhebungen von Josenberg – Schwarzeberg – Höchhand – Habrütispitz – Chrüzegg – Rotstein inklusive deren südliche Flanken begrenzt. Östlich von Hinteres Eggli folgt die BLN-Grenze dann bis zum Gebiet Vogtswald ungefähr dem Verlauf des Grats, bevor sie sich nach Norden wendet. Auf der Ostseite folgt die BLN-Grenze teilweise dem Verlauf des Waldrands, wobei Siedlungsräume wie der Talkessel von Krinau, das Gebiet von Libingen und die Täler des Gonzenbachs und des bei Bodmen in diesen einmündenden Zuflusses (auf der Landeskarte nicht namentlich bezeichnet) ausgenommen worden sind. Im Norden und Westen des Talkessels von Krinau liegt die Grenze des BLN-Objekts von der markanten Geländekante, an der die steilen, den Kessel gegen Norden, Westen und Süden begrenzenden Hänge in flacheres Gelände übergehen, leicht zurückversetzt; im Süden folgt sie ungefähr der Geländekante. Dies führt dazu, dass das BLN-Gebiet aus dem Ort Krinau selber nicht direkt sichtbar ist.

In der revidierten Verordnung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung VBLN werden für das BLN-Objekt Nr. 1420 folgende Schutzziele definiert:

- 3.1 Den abwechslungsreichen Charakter der Berglandschaft mit ihrem vielfältigen Mosaik aus natur- und kulturgeprägten Räumen erhalten.
- 3.2 Das durch die fluviatile Erosion und durch Hangabtragungsprozesse geprägte Relief erhalten.
- 3.3 Die nahezu ungestörten Silhouetten der Grate und Gipfel erhalten.
- 3.4 Die überwiegend naturnahen Wälder, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften, in ihrer standorttypischen Ausprägung erhalten.
- 3.5 Das Lebensraummosaik in seiner Struktur und Vernetzung erhalten.
- 3.6 Die Trocken- und Feuchtbiotope in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- 3.7 Die Reliktstandorte für die Alpenpflanzen erhalten.
- 3.8 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
- 3.9 Die natürliche Gewässerdynamik zulassen.
- 3.10 Die Lebensraumqualitäten für die besonders störungsempfindlichen Arten, insbesondere die Raufusshühner, erhalten.
- 3.11 Die Ruhe und Ungestörtheit in weiten Bereichen des Hörnli-Berglandes erhalten.
- 3.12 Die charakteristische Siedlungsstruktur mit Weilern und Einzelhöfen erhalten.
- 3.13 Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere der Streuwiesen, erhalten.
- 3.14 Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Waldweiden, Wildheuwiesen, Gehölze und Einzelbäume erhalten.
- 3.15 Die historischen Verkehrswege in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.
- 3.16 Das Benediktinerstift Fischingen in seiner baulichen Substanz und mit seinem Umfeld erhalten.

Der Augenschein hat gezeigt, dass die im Objektblatt beschriebenen Werte und Qualitäten auch im unmittelbar westlich an das Projektgebiet angrenzenden Teil des BLN-Objekts in hohem Mass vorhanden sind. Die kaum von Infrastrukturen belastete voralpine Berglandschaft mit z.T. steilen, gegen 1'300 m hohen Hügeln und tiefen Tälern besitzt einen noch ausgesprochen naturnahen Charakter. Das BLN-Objekt ist durch einzelne Grate und Gipfel sowie zahlreiche Rücken und Kuppen geprägt. Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist mehrheitlich von Laubmischwald bedeckt, das dazwischen liegende Offenland wird beweidet oder für die Graswirtschaft genutzt. Das BLN-Objekt mit seinem reich strukturierten Hügelland weist eine hohe Arten- und Lebensraumvielfalt auf. Fast angrenzend an den Projektperimeter findet sich im Gebiet Schwamm ein Halbtrockenrasen, der im Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) als Objekt Nr. 676 aufgeführt ist. Nur wenige hundert Meter weiter entfernt liegen die TWW-Objekte Chellenspitz und Schochen.

Die im Grenzgebiet zwischen dem Toggenburg und dem Zürcher Oberland gelegene, walddreiche Region ist nicht nur dank ihrer Abgeschiedenheit Rückzugsgebiet störungsempfindlicher Tierarten, sondern auch ein beliebtes Wandergebiet. Insbesondere bekannt ist der in einer Entfernung von 2.5 bis 3.5 km am Projektperimeter vorbeiführende Höhenzug. Seine Erhebungen Tweralpispitz, Chrüzegg, Halbrütispitz, Schindelegg und Schnebelhorn sowie die dazwischen liegenden Grate ermöglichen je nach Standort weite Ausblicke vom Bodensee zum Zürichsee und in die Alpen. Abzweigend von der Chrüzegg, in nordöstlicher Richtung verläuft ein weiterer Höhenzug mit einem Gratwanderweg über den Älplispitz und Chellenspitz direkt auf das Projektgebiet zu.

Im Richtplan des Kantons St. Gallen sind das Gebiet zwischen Tweralpispitz/Chrüzegg/Krinau/ Libingen – inklusive des Projektperimeters – sowie grössere Bereiche westlich davon als «Kerngebiet Lebensräume bedrohter Arten» Hörnlibergland-Tweralpispitz ausgeschieden. In den Lebensräumen bedrohter Arten sollen gemäss Richtplantext die Naturvielfalt und die Abgeschiedenheit dauernd gesichert und vor Störungen bewahrt werden. Zu diesen bedrohten Arten gehören allgemein auch Raufusshühner und insbesondere das Auerhuhn. Der Bericht «Raufusshühner am Standort Krinau-

Wattwil» (Nateco, Juni 2018) enthält eine Abbildung<sup>1</sup> aus dem Aktionsplan Auerhuhn Schweiz<sup>2</sup>. Wie diese Abbildung zeigt, grenzt der Projektperimeter im Süden unmittelbar an einen grossflächigen Bereich «Auerhuhn Prioritätsgebiet 2» bzw. überlagert diesen in einem kleinen Teilbereich. Im Gebiet Älplispitz/Geiss-Chopf befinden sich zudem Flächen der Kategorie «Auerhuhn Prioritätsgebiet 1», ebenso weiter westlich im Gebiet Tössstock/Dägelsberg/Schnebelhorn. Gemäss dem Aktionsplan Auerhuhn Schweiz gehört das Gebiet Tössstock/Dägelsberg zu den Gebieten mit kleinen Beständen und beschränktem Angebot an aktuell bzw. potenziell gutem Lebensraum, die trotzdem fast alle für die Vernetzung der Auerhuhn-Bestände wichtig sind. Der Aktionsplan empfiehlt zur Verbesserung der Wissensgrundlagen zu den Vorkommen am östlichen Alpennordrand u.a. die Abklärung des Besiedlungsstandes im Gebiet Chrüzegg (SG) südwestlich des Projektgebiets.

Laut dem erwähnten Bericht «Raufusshühner am Standort Krinau-Wattwil» wurden 2018 Untersuchungen innerhalb des Projektperimeters durchgeführt. Hierfür wurden Befragungen und Begehungen durchgeführt sowie die einschlägige Datenbank der Schweizerischen Vogelwarte abgefragt. Der aus den Untersuchungen gezogene Schluss, dass das Projektgebiet die Voraussetzungen zur Neu- oder Wiederbesiedlung nicht erfüllt und darum keine Auswirkungen des Projektes zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar.

Im BLN-Objekt kommen auch Steinadler vor, die ebenfalls als «Windenergie-sensible Brutvogelarten mit geringen Beständen»<sup>3</sup> gelten. Auf der Basis der Verbreitungskarten im neuen Schweizer Brutvogelatlas<sup>4</sup> kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass weitere in Bezug auf die Windkraft störungsempfindliche Vogelarten im Gebiet vorkommen (z.B. Uhu, Wespenbussard, Habicht oder Baumfalke).

Die Kommission erachtet für den betroffenen Bereich des BLN-Objekts Nr. 1420 folgende Schutzziele als relevant:

- 3.1 Den abwechslungsreichen Charakter der Berglandschaft mit ihrem vielfältigen Mosaik aus natur- und kulturgeprägten Räumen erhalten.
- 3.3 Die nahezu ungestörten Silhouetten der Grate und Gipfel erhalten.
- 3.4 Die überwiegend naturnahen Wälder, insbesondere die sehr seltenen Waldgesellschaften, in ihrer standorttypischen Ausprägung erhalten.
- 3.5 Das Lebensraummosaik in seiner Struktur und Vernetzung erhalten.
- 3.6 Die Trocken- und Feuchtbiopte in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
- 3.10 Die Lebensraumqualitäten für die besonders störungsempfindlichen Arten, insbesondere die Raufusshühner, erhalten.
- 3.11 Die Ruhe und Ungestörtheit in weiten Bereichen des Hörnli-Berglandes erhalten.

---

<sup>1</sup> Abbildung 1, Prioritätsgebiete des Auerhuhns gemäss dem nationalen Aktionsplan Auerhuhn Schweiz. Datenquelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach

<sup>2</sup> Mollet P., Stadler B., Bollmann K. 2008: Aktionsplan Auerhuhn Schweiz. Artenförderung Vögel Schweiz. Umwelt-Vollzug Nr. 0804. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Bern, Sempach und Zürich. 104 S.

<sup>3</sup> Werner, S., J. Aschwanden, D. Heynen & H. Schmid (2018): Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten. Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.

<sup>4</sup> Knaus, P, S. Antoniazza, S. Wechsler, J. Guélat, M. Kéry, N. Strebel & T. Sattler (2018): Schweizer Brutvogelatlas 2013-2016. Verbreitung und Bestandesentwicklung der Vögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 648 S.

#### 4. Vorhaben

Das Vorhaben liegt im Stand einer Machbarkeitsstudie mit Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit vor. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat im April 2019 den Standort Krinau als künftigen Standort für einen Windpark festgelegt. Die Genehmigungen dieser Richtplananpassung durch den Kantonsrat und den Bund stehen noch aus. Die dem Gutachten zugrunde liegende Voranfrage betrifft das kantonale Nutzungsplanverfahren.

Der vorgesehene Projektperimeter umfasst das Gebiet Unteräpli – Kapf – Holderen in den Gemeinden Wattwil und Mosnang und wird gegen Westen bzw. Nordwesten durch die Grenze des BLN-Perimeters und gegen Osten bzw. Südosten durch die markante Geländekante begrenzt. Das Projektgebiet befindet sich auf ca. 1'100 m ü. M. im grösstenteils landwirtschaftlich genutzten Offenland. Innerhalb des Perimeters sollen drei Windenergieanlagen (WEA) erstellt werden; die Unterlagen zeigen je eine WEA in den Gebieten Holderen/Friedlisberg, westlich von Kapf sowie südlich von Unter Äpli. Zurzeit ist vom Projektbetreiber noch kein definitiver WEA-Typ festgelegt. Gemäss der der Kommission vorliegenden Machbarkeitsstudie vom November 2017 ist aufgrund der Windverhältnisse und der verfügbaren Fläche eine WEA vergleichbar mit dem Typ Enercon E-141 (141 m Rotordurchmesser) auf 115 bis 150 m Nabenhöhe (d.h. mit einer Gesamthöhe von 185.5 – 220.5 m) mit 4.2 MW Leistung vorgesehen. Die mit August 2019 datierte Unterlage «Sichtbarkeitsanalyse BNL 1420 – Hörnli / Bergland» erwähnt, dass für die Sichtbarkeitsanalyse von einer WEA des Herstellers VESTAS mit einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe von 200 m, ausgegangen wurde.

Für jede WEA ist ein rundes Fundament mit einem Durchmesser von ca. 20 m und einer Tiefe von ca. 3.5 m erforderlich. Für die Erschliessung soll die bestehende Strasse von Dietfurt über Kengelbach nach Ober Loh genutzt werden. Diese verläuft ab Kengelbach zuerst im unmittelbaren Grenzbereich des BLN-Objekts. Westlich von Neugaden tritt sie in den BLN-Perimeter ein und verläuft dann über ca. 2.5 – 3 km bis unmittelbar unterhalb Kapf vollständig innerhalb des BLN-Objekts. Dazu muss die Strasse punktuell in den Kurven ausgebaut und teils verstärkt werden, respektive nach den Bauarbeiten wieder instand gesetzt werden. Gemäss der Überprüfung der Zuwegung sind fünf Kurven baulich anzupassen, ausserdem muss eine Haarnadelkurve im Richtungswechsel befahren werden. Ab Ober Loh wird die bestehende Forststrasse genutzt. Hierfür muss diese erneuert und in einem kurzen Abschnitt die Steigung von aktuell maximal 24% auf rund 20% ausgeglichen werden

#### 5. Beurteilung

Art. 6 NHG legt fest, dass *durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient* (Abs. 1). *Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen* (Abs. 2). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der VBLN gilt für alle BLN-Objekte der Grundsatz, dass *die Objekte (...) in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmäkert erhalten bleiben* müssen. Daraus folgt, dass die Auswirkungen von jedem geplanten Vorhaben im Hinblick auf die Einhaltung dieses Grundsatzes sowie auf die objektspezifischen Schutzziele des BLN-Objektes abgeklärt werden müssen.

Zur Beurteilung von Projekten in der Umgebung von BLN-Objekten hat das Bundesgericht in BGE 115 Ib 311 (Pradella-Martina; 380 kv-Hochspannungsleitung) auf S. 322 Folgendes ausgeführt: *„Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung eines Schutzobjektes von nationaler Bedeutung kommt es nicht in erster Linie darauf an, wo eine Anlage errichtet werden soll; vielmehr müssen die Auswirkungen dieser Anlage auf das Schutzziel an sich gewürdigt werden. Auch wenn der Leitungsverlauf unmittelbar ausserhalb der Grenze des Schutzgebietes verläuft, so ändert dies nichts daran, dass der Bereich der geschützten Flusslandschaft unterhalb Ramosch im Abschnitt der Masten Nrn. 16-33 bei Raschvella*

durch diese selber und durch die Leitungsführung beeinträchtigt wird. Der Auffassung der Beschwerdegegnerin, dass dank des Verlaufes der Leitung ausserhalb der Schutzgebietsgrenze Art. 6 NHG nicht zum Zuge käme, kann daher nicht gefolgt werden. Ein Schutzobjekt kann klarerweise auch durch Anlagen, die an seiner Grenze realisiert werden, erheblichen Schaden erleiden (vgl. BGE 112 Ib 297 E. 8c und BGE 108 Ib 368 E. 6a), wenn diese Anlagen – wie hier – den bis anhin freien Blick auf das geschützte Gebiet und dessen Unberührtheit beeinträchtigen.“ Diese Erwägungen wurden im Urteil „Tägerwilen“ vom 12.03.2002 (1A.84/2001) bestätigt.

Demnach ist für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens zu untersuchen, welche Auswirkungen das Projekt auf die Schutzziele des angrenzenden BLN-Objekts Nr. 1420 hat und wie sie zu gewichten sind.

Das Hörnli-Bergland zeichnet sich, wie in Kapitel. 3 beschrieben, durch seine grossflächige ungestörte und naturnahe Landschaft aus. Dies wird insbesondere von den exponierten Standorten auf den Graten, Rücken und Kuppen der nahe bei den geplanten WEA verlaufenden Höhenzüge deutlich. Die drei geplanten WEA liegen zwar knapp ausserhalb der Grenze des BLN-Objekts, entfalten aber aufgrund ihrer Höhe und ihrer Positionierung im Gratbereich eine Wirkung auf grosse Distanz. Relevant für die Beurteilung der Auswirkungen ist sowohl die Wirkung der Anlagen im Vordergrund des BLN-Objekts, d.h. von Standorten ausserhalb des BLN-Perimeters gesehen, als auch die Wirkung der Anlagen von innerhalb des BLN-Objekts, von wo aus sie im Hintergrund des BLN-Objekts in Erscheinung treten.

Der den Unterlagen beiliegende Bericht zur Sichtbarkeitsanalyse weist Standorte von einer Gesamtfläche von rund 1'100 ha im BLN-Objekt aus, von denen aus mindestens ein Teil von einer der drei geplanten WEA sichtbar ist. Dabei wurden nur Standorte in maximaler Distanz zum Projektperimeter von 10 km erfasst, dies unter der Annahme, dass die visuelle Wirkung auf weiter entfernt liegende Standorte nicht mehr erheblich und damit vernachlässigbar sei.

Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse zeigen, dass die WEA bzw. Teile davon im BLN-Objekt vor allem von den höher gelegenen offenen Bereichen der beiden in Kap. 3 erwähnten Höhenzüge, aber auch aus grösserer Distanz von unbewaldeten Standorten des zentral im BLN-Gebiet liegenden Hörnli sichtbar sind. Nachfolgende Tabelle stellt die Sichtbarkeit von ausgewählten, mit Wanderwegen erschlossenen Berggipfeln dar (siehe auch Bericht «Windenergieanlagen Krinau, Bericht an die ENHK» der Nateco, August 2019, Abb. 3<sup>5</sup>):

<i>Aussichtsberg / Bergkuppe</i>	<i>Entfernung zur nächst gelegenen WEA</i>	<i>Anzahl sichtbarer WEA</i>
Tweralpispitz	Ca. 2.6 km	1 bis 3, je nach Standort
Chrüzegg	ca. 2.5 km	1 bis 3, je nach Standort
Chellenspitz	ca. 400 m	3
Schnebelhorn	ca. 4.3 km	3
Hörnli	Ca. 9.2 km	3

Die WEA würden von den verschiedensten Kuppen und Graten des BLN-Gebietes aus sichtbar als dominante technische Infrastrukturanlagen wirken und als Hintergrund den bis anhin freien Blick über die Höhenzüge, Kuppen und Gipfel des BLN-Gebiets massiv stören. Dies gilt auch für zahlreiche, innerhalb und ausserhalb des BLN-Gebietes liegende Standorte im Talkessel von Libingen. Hier sind gemäss der Sichtbarkeitsanalyse sowohl von Standorten im auf rund 800 m liegenden Talgrund als auch von der orographisch linken Talflanke des Schnebelhornbachs bis hinauf zum Grat des Laubergs auf über 1'100m mindestens zwei WEA gut sichtbar. Die heute naturnahe Berg- und Kulturlandschaft würde durch die massiven technischen Anlagen stark beeinträchtigt. Die erhebliche Raumwirkung der geplanten Anlagen und den negativen Einfluss auf die Wirkung der Landschaft zeigt besonders eindrücklich die Fotomontage, die vom Gebiet der Bergwirtschaft Meiersalp/Schnebelhorn aus betrachtet, die drei WEA im Vordergrund des Säntismassivs visualisiert.

<sup>5</sup> Zwischen der gewichteten Visibilitätskarte 1:60'000 der Machbarkeitsstudie und dem Bericht «Sichtbarkeitsanalyse BLN 1420 Hörnli/Bergland», Version 1.1, August 2019, bestehen erhebliche Diskrepanzen. Die ENHK stützt sich in ihrer Beurteilung auf die aktuellen Unterlagen zum Augenschein vom 06.09.2019.

Die Wirkung von WEA in der Landschaft ergibt sich aus ihrer Positionierung, der Anzahl Turbinen, ihrer Anordnung zueinander, ihrer Höhe, Farbgebung und allfälligen nächtlichen Befeuerung. Im Unterschied zu stationären Elementen kommt bei WEA noch die konstante Bewegung der Rotorblätter dazu, die die Beeinträchtigung durch die Anlage an sich weiter vergrössert. Bei mehreren WEA bewegen sich die Rotoren meist unregelmässig zueinander, was zusätzlich zur störenden Wirkung beiträgt.

Besonders prägnant treten die WEA aus dem Projektgebiet selber, insbesondere von den Wanderwegen im Gebiet Unterälpli, im Vordergrund bzw. in unterschiedlichem Zusammenhang zur naturnahen Berglandschaft des BLN-Objekts in Erscheinung. Gemäss der Sichtbarkeitsanalyse sind auch von zahlreichen östlich des BLN-Objekts Nr.1420 gelegenen Standorten mindestens zwei WEA sichtbar. In einer Distanz von 4 bis 10 km zum Projektperimeter sind die ganze, dicht besiedelte orographisch rechte Talflanke des Thurtales zwischen Ebnat-Kappel und Bazenheid sowie nördliche Bereiche des Toggenburgs betroffen. In diesem Gebiet liegen neben dem Wasserfluhpass zahlreiche attraktive und gut frequentierte Wanderrouten und Aussichtspunkte (Ruine Neutoggenburg, Köbelisberg). Dazu gehören auch Standorte im BLN-Objekt Nr.1414 «Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach» und im Perimeter des ISOS-Objekts Lichtensteig.

Die Höhenzüge im Bereich der Perimetergrenze des BLN-Objekts schirmen den Einblick von den tiefer gelegenen Standorten östlich des Projektgebiets ins BLN-Objekt grösstenteils ab; so sind die WEA zwar ganz oder teilweise sichtbar, treten jedoch kaum in einen Sichtbezug mit dem BLN-Objekt. Die etwas höher gelegenen Bereiche östlich des Thurtales erlauben aber einen eindrücklichen Blick in den typischen landschaftlichen Charakter des Hörnli-Berglandes mit seinen Eggen, zerfurchten Talungen, Höhenzügen und den auch als Aussichtspunkte bekannten Gipfeln des Schnebelhorns, des Tweralpspitzes oder der Chrüzegg. Mit den vor dieser Kulisse zu liegen kommenden WEA würde die Wahrnehmung dieser Landschaft von nationaler Bedeutung massiv beeinträchtigt. In Bezug auf die ISOS-Objekte Wattwil, Lichtensteig, Bütschwil, Bábikon (Kirchberg) sowie Lütisburg stellt die Kommission fest, dass Teile der WEA von verschiedenen Standorten im Ortsbild bzw. im Hintergrund des Ortsbildes sichtbar sein werden. Angesichts der Distanz von mehreren Kilometern zum Projektperimeter und des Fehlens einer entsprechenden Sichtperspektive mit den genannten Ortsbildern im Vordergrund geht die Kommission davon aus, dass das Vorhaben diesbezüglich zu keiner oder einer höchstens geringfügigen Beeinträchtigung der genannten Ortsbilder führt.

Da die drei geplanten Windenergieanlagen von vielen Standorten sowohl inner- als auch ausserhalb des BLN-Objekts her entweder im Hintergrund oder im Vordergrund des BLN-Objekts überaus dominant und ausgesprochen fremd in der naturnahen Landschaft in Erscheinung treten, erachtet die Kommission in einer Gesamtbetrachtung einen Windpark am vorgesehenen Standort als äusserst schweren Eingriff im Hinblick auf die landschaftsrelevanten Schutzziele 3.1, 3.3 und 3.11 des BLN-Objekts. Daran vermögen auch die in den vorliegenden Unterlagen skizzierten Optimierungsmassnahmen in Bezug auf die Platzierung und Farbgebung der WEA nicht grundsätzlich etwas zu ändern. Weitere Eingriffe innerhalb des BLN-Objekts sind voraussichtlich für die Erschliessung erforderlich; das Ausmass der Beeinträchtigung der naturnahen Wälder und seltenen Waldgesellschaften sowie allenfalls weiterer Lebensräume kann beim aktuellen Projektstand nicht beurteilt werden. Die WEA selber stellen keine direkte Beeinträchtigung der lebensraumrelevanten Schutzziele 3.4, 3.5 und 3.6 dar, da sie sich ausserhalb des BLN-Objekts befinden.

Die Voruntersuchungen zu Vögeln, insbesondere Raufusshühnern, zeigen, dass eine Gefährdung der lokalen Brutvögel sowie von Zugvögeln nicht auszuschliessen ist. Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geplanten Spezialuntersuchungen müssten diese Aspekte genauer betrachten. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auswirkungen des geplanten Windparks auf die im Wald innerhalb des BLN-Objekts lebenden Vogel- und Fledermausarten ebenfalls als schwere Beeinträchtigung einzustufen sind (Schutzziel 3.10). Die bislang vorliegenden Unterlagen – insbesondere der Bericht «Raufusshühner am Standort Krinau-Wattwil» (Nateco, Juni 2018) – vermögen dies nicht abschliessend zu klären.

## 6. Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins einer Delegation der ENHK kommt die Kommission zum Schluss, dass das Vorhaben als schwere Beeinträchtigung hinsichtlich der Schutzziele des unmittelbar an den Projektbereich angrenzenden BLN-Objektes Nr. 1420 zu werten ist. Sie empfiehlt deshalb, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden.

### EIDGENÖSSISCHE NATUR- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION

Die Präsidentin



Dr. Heidi Z'graggen

Die stellvertretende Sekretärin



Dr. Beatrice Miranda-Gut